



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6558

A09

9. März 2022

Seite 1 von 7

Telefon 0211 871-3525

Telefax 0211 871-163386

Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
Antrag der Fraktion der AfD vom 22.02.2022
„Verbreitung von Kinderpornografie durch Minderjährige“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Verbreitung von Kinderpor-
nografie durch Minderjährige“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 10.03.2022
zu dem Tagesordnungspunkt
„Verbreitung von Kinderpornografie durch Minderjährige“
Antrag der Fraktion der AfD vom 22.02.2022

Die Motivationslagen, die bei Minderjährigen von Bedeutung sind, die im Phänomenbereich der Kinderpornografie in Erscheinung treten, sind heterogen. In der Regel liegen keine pädosexuellen Motivationen zugrunde. Neben den entwicklungspsychologischen Aspekten der Adoleszenz (z. B. Aufnahme und Aufbau intimer Beziehungen, Konsolidierung der geschlechtlichen Identität, Entwicklung der sexuellen Identität, etc.) liegen der Verbreitung von Dateien mit kinderpornografischem Inhalt durch Minderjährige insbesondere folgende drei Motivlagen zugrunde:

1. Ein Großteil dieser Minderjährigen leitet die Dateien unreflektiert über die unterschiedlichen Plattformen an andere Nutzende weiter. Die weitergeleiteten Inhalte erfüllen Straftatbestände der Kinderpornografie, werden jedoch durch die Betrachterinnen und Betrachter nicht als solche erkannt. Stattdessen interpretieren sie die Inhalte in ihrer Experimentier- und Entdeckungsphase fälschlicherweise anders.
2. Ein weiterer Teil dieser Minderjährigen findet die Inhalte der Dateien lustig und leitet sie aus diesem Grund weiter. Häufig sind die Inhalte nachträglich bearbeitet und durch Text- oder Audiodateien ergänzt worden.
3. Wiederum andere Minderjährige verfolgen einen „deliktsfremden“ Zweck. Der Verbreitung der Inhalte liegt die Intention zugrunde, der empfangenden Person zu schaden oder die Abscheulichkeit der Inhalte zu verdeutlichen.



Der Anstieg der Anzahl minderjähriger Tatverdächtiger im Phänomenbereich der Kinderpornografie kann auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt werden. Zum einen findet insbesondere im Kontext der großen Missbrauchsverfahren seit dem Jahr 2019 eine stärkere öffentliche Debatte der Thematik und somit auch eine Sensibilisierung der Bevölkerung statt. Diese öffentliche Bedeutung wird unterstützt durch die strategische Schwerpunktsetzung der Landesregierung zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern und der Herstellung, der Verbreitung und des Besitzes von Kinderpornografie. Hierdurch steigen potentiell auch das Problembewusstsein und die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung und damit auch die Anzahl der Tatverdächtigen.

Im Hinblick auf die Verbreitung von Dateien mit kinderpornografischen Inhalten kommt insbesondere sozialen Medien eine tragende Rolle zu. Neben Facebook und Twitter sind u.a. Instagram und Snapchat bei Kindern und Jugendlichen weit verbreitet. Die zuletzt genannten Plattformen zeichnen sich dadurch aus, dass hier weniger Text-, sondern mehr Bildinhalte geteilt werden. Dieser Umstand begünstigt die exponentielle Verbreitung von Daten mit strafrechtlich relevantem Inhalt ebenso wie das „Teilen“ der Inhalte über Gruppenchats bei Messenger-Diensten. So wurden polizeilich zahlreiche Verfahren zu sogenannten WhatsApp-Gruppen mit tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen bekannt. Hierbei waren den minderjährigen Tatverdächtigen beim Empfang und der Weiterleitung der Inhalte die strafrechtlichen Konsequenzen ggf. nicht bewusst oder sie verkannten möglicherweise den kinderpornografischen Hintergrund.

Der Anstieg der Anzahl der minderjährigen Tatverdächtigen kann, neben den o.g. Gründen, auch auf die pandemiebedingte Verlagerung von Teilen des sozialen Lebens in das Internet beeinflusst worden sein. Dadurch



bieten sich den Kindern und Jugendlichen einerseits ggf. neue soziale Interaktionsprozesse und -möglichkeiten, andererseits aber auch erhöhte Tatgelegenheiten.

Neben Maßnahmen zur Prävention, dem Schutz vor und der Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nehmen bei der Polizei Nordrhein-Westfalen ebenfalls Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und des Besitzes von kinder- und jugendpornografischen Inhalten durch Kinder und Jugendliche einen hohen Stellenwert ein.

In jeder Kreispolizeibehörde nehmen besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte Aufgaben der Prävention in den Kriminalkommissariaten für Kriminalprävention und Opferschutz wahr. Hier werden auch Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor und der Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche getroffen. Dabei steht auch das Phänomen von Kindern und Jugendlichen als Tatverdächtige im Fokus.

Durch das Bundeskriminalamt wird der Präventionsfilm „Operation Leichtsin“ zur Verfügung gestellt. Dieser Film zeigt einen fiktiven WhatsApp-Chat, in dem Jugendliche pornografisches Material teilen und weist auf die strafrechtliche Relevanz hin. Der Film eignet sich zum kriminalpräventiven Einsatz und informiert u. a. über die Strafbarkeit und strafrechtlichen Folgen.

Basierend auf den Schwerpunktthemen der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention wurde eine Kampagne zum Thema „Cybercrime mit Schwerpunkt Kinderpornografie für das Jahr 2020“ von einer Medienagentur erarbeitet und umgesetzt. Sie verfolgt die folgenden Handlungsempfehlungen:

- Denke, statt zu senden.



- Informiere dich, was zu tun ist (www.polizei-beratung.de).
- Melde den Vorfall.
- Kinderpornografie zeigt echten sexuellen Kindesmissbrauch.
- Sei nicht gleichgültig, handle richtig. Geh zur Polizei.

Mit den zwei professionell produzierten Kurzfilmen „sounds wrong“ und „#denkenstattsenden“, die über soziale Netzwerke verbreitet werden, klärt das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) insbesondere junge Menschen über strafbare Inhalte und Meldewege der polizeilichen Anzeigenerstattung auf. Aufgrund von unterschiedlichen Sequenzen ermöglicht der Film „#denkenstattsenden“ einen multiperspektivischen Blick auf die Thematik. Die Sequenzen „Geteiltes Leid“ und „Hinter jedem Klick ein Opfer“ verdeutlichen die Opferperspektive.

Ergänzend zu den Filmen werden insbesondere junge Menschen über soziale Kanäle (YouTube, Facebook, Instagram, Twitter) des ProPK über den Umgang mit Missbrauchsdarstellungen und Meldemöglichkeiten aufgeklärt. Flankiert werden diese Maßnahmen mit den Kampagnenseiten auf www.polizei-beratung.de und www.polizeifürdich.de. Auch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen stellt online Hinweise sowohl zur Steigerung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen als auch zur Sensibilisierung und Information von Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen zur Verfügung. Dabei werden Grundregeln für die Nutzung von Chats und Messengerdiensten erläutert und auf die Gefahren durch das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte hingewiesen.



Zum Medienangebot in der Thematik zählen weiterhin die Broschüren „Onlinetipps für Groß und Klein“, welche Eltern umfassend informiert sowie die Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“, welche sich insbesondere an Lehrkräfte richtet.

Für Kinder und Jugendliche hält die Internetseite www.polizeifürdich.de in den Artikeln „Kinderpornografie? Niemals verbreiten!“ und „Pornografie“ ebenfalls zielgruppengerechte Informationen bereit.

Wer sexuelle Gewalt im eigenen Umfeld vermutet, schafft es oftmals nicht, darüber zu sprechen. Es braucht Mut und Vertrauen, das „schlechte Bauchgefühl“ auch zu äußern. Seit dem 22.10.2021 ist das Hinweistelefon der Polizei Nordrhein-Westfalen „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Es ist bundesweit die erste und einzige Anlaufstelle auf Polizeiebene.

Bei der Aktionswoche „Gemeinsam stark gegen Kinderpornografie“ steht der Aspekt der Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten durch Kinder und Jugendliche in Messaging-Diensten im Zentrum. Sieben Tage lang haben das Innenministerium und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den 47 Kreispolizeibehörden im Jahr 2021 verstärkt auf den Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt aufmerksam gemacht. Die Aktionswoche wird von nun an jedes Jahr stattfinden.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2021 unter dem Deliktsschlüssel 142310 (Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften) gem. § 184b StGB 11.328 Fälle erfasst. Davon konnten 10.195 aufgeklärt werden; dies entspricht einer Aufklärungsquote von 90 Prozent.



Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 28.02.2022 den folgenden Beitrag zu Frage fünf zur Verfügung gestellt.

Seite 7 von 7

„Für das Jahr 2019 weist die Strafverfolgungsstatistik insgesamt 15 Jugendliche, in 2020 27 Jugendliche aus, die wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b StGB verurteilt worden sind. Zu beachten ist dabei, dass bei der Aburteilung der Angeklagten, die in Tateinheit oder Tatmehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur der Straftatbestand statistisch erfasst wird, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Einzelheiten zu der Altersstufe und der auferlegten Sanktion ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Wegen § 184b StGB verurteilte Jugendliche		Im Alter von ... bis ...		Von den Verurteilten erhielten als schwerste Strafe oder Maßnahme		
				Jugend- strafe	Zucht- mittel	Erziehungs- maßregeln
		14 bis unter 16	16 bis unter 18			
2019	m	11	4	0	13	2
	w	0	0	0	0	0
	i	11	4	0	13	2
2020	m	24	16	0	33	7
	w	3	1	0	2	2
	i	27	17	0	35	9